



**Pet 4-19-07-45-018659**

71409 Schwaikheim

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zu überweisen, soweit es um eine verstärkte Information der Verkehrsteilnehmer zum Rechtsfahrgebot geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Nichteinhalten des Rechtsfahrgebotes auf dreispurigen Autobahnen einen Straftatbestand darstellt und nicht nur eine bloße Ordnungswidrigkeit.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auf Autobahnen die mittlere Spur vermehrt durch langsam fahrende PKW blockiert werde, obwohl die rechte Spur frei sei. Dabei komme es vielfach zu gefährlichen Situationen, da diese Fahrzeuge rechts überholt werden müssten, um eine Gefahrenbremsung zu verhindern. Weiterhin würden die Fahrzeuge auf der mittleren Spur häufig deutlich langsamer als erlaubt fahren. Dies stelle eine massive Gefährdung des Straßenverkehrs dar, nötige zu gefährlichen Fahrmanövern und sei häufiger als bekannt ursächlich für Unfälle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 204 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 63 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Verhaltensregeln im Straßenverkehr aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben. Nach § 2 Absatz 2 StVO ist möglichst weit rechts zu fahren. Dies gilt auch für Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung, also zum Beispiel auch auf Autobahnen.

Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen mit Zeichen 340 (Leitlinie) gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge, abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts (vgl. § 7 Absatz 3c Satz 1 StVO). Das strikte Rechtsfahrgebot gilt also nicht, wenn die Verkehrsdichte dies rechtfertigt.

Im Übrigen darf derjenige, der ein Fahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann (vgl. § 3 Absatz 1 StVO). Nach § 4 Absatz 1 StVO muss der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Zudem verlangt § 1 StVO den Verkehrsteilnehmern grundsätzlich eine ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme ab. Darüber hinaus hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Auch Verkehrsteilnehmer, welche Vorschriften der StVO, zum Beispiel Geschwindigkeits- oder Abstandsregeln, nicht einhalten, handeln ordnungswidrig und tragen damit selbst zur Verschlimmerung unfallträchtiger Situationen im Straßenverkehr bei. Im Straßenverkehr ist die Eigenverantwortung aller Verkehrsteilnehmer gefragt.

Für einen Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzen der rechten Fahrbahnseite sieht die Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (Bußgeldkatalog) einen



Regelsatz für die Geldbuße in Höhe von 15 Euro vor. Für Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot auf Autobahnen mit Behinderung anderer wird eine Geldbuße in Höhe von 80 Euro fällig sowie im Fahreignungsregister (FAER) ein Punkt eingetragen. Der im Bußgeldkatalog bestimmte Regelsatz geht dabei von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Umständen aus, das heißt, bei Vorsatz oder Gefährdung Dritter kann im Einzelfall eine höhere Geldbuße festgesetzt werden.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass das Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots auf dreispurigen Autobahnen einen Straftatbestand und nicht eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellen soll, ist Folgendes auszuführen:

Eine Verkehrsstraftat liegt dann vor, wenn besonders gefährliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften begangen werden und sie eine Körperverletzung oder Tötung eines anderen oder eine erhebliche Sachbeschädigung zur Folge haben. Gemäß § 315c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Wird jemand wegen einer derartigen rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht über das oben genannte Strafmaß hinaus auch die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Dies ist bei Vergehen nach § 315c StGB in der Regel anzunehmen (vgl. § 69 StGB). Führt das verkehrswidrige Verhalten gar zu Verletzungen oder zur Tötung anderer Verkehrsteilnehmer, stehen zudem die Straftatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (vgl. § 229 StGB) und der fahrlässigen Tötung (vgl. § 222 StGB) zur Verfügung. Daneben kommt auch eine Strafbarkeit wegen Nötigung gemäß § 240 StGB in Betracht.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Soweit eine strafrechtliche Ahndung im Einzelfall nicht in Betracht kommt, kann eine bußgeldrechtliche Sanktionierung erfolgen.



Abschließend ist darauf hinzuwiesen, dass das Strafrecht aus rechtsstaatlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur als letztes Mittel, als Ultima Ratio, eingesetzt werden darf. Nur bei elementaren Rechtsgüterverletzungen soll und darf das Strafrecht eingreifen.

Aus den dargestellten Gründen hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die Einführung eines Straftatbestandes einzusetzen, der das Nichteinhalten des Rechtsfahrgesetzes unter Strafe stellt.

Gleichwohl unterstützt der Ausschuss das Anliegen der Petition, soweit es darum geht, die Verkehrsteilnehmer zum Rechtsfahrgesetz verstärkt zu informieren. Er erachtet die Eingabe insoweit für geeignet, um die Bundesregierung auf die Thematik besonders aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zu überweisen, soweit es um eine verstärkte Information der Verkehrsteilnehmer zum Rechtsfahrgesetz geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.